



















































































































Spezifische Informationen des VP Bank Strategy Fund für das Vertriebsland

## Deutschland (DE)

### Zahlstelle

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstrasse 24, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland  
[www.hal-privatbank.com](http://www.hal-privatbank.com)

### Informationsstelle

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstrasse 24, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland  
[www.hal-privatbank.com](http://www.hal-privatbank.com)

### Publikationsorgane

fundinfo AG, Staffelstrasse 12, 8045 Zürich, Schweiz  
[www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com)

Zusätzlich zu den allgemeinen Rücknahmeverfahren haben in Deutschland ansässige Anleger auch die Möglichkeit, Ausgabe- und Rücknahmeanträge für die von ihnen gehaltenen Anteile bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einzureichen. In Deutschland ansässige Anteilsinhaber können auch verlangen, dass Rücknahmeerlöse und alle weiteren für die Anteilsinhaber bestimmten Zahlungen (z.B. Dividendenausschüttungen) über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

Den aktuellen UCITS V Prospekt inkl. konstituierende Dokument, das jeweilige KIID und die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind in der Bundesrepublik Deutschland in physischer Form oder gespeichert auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise (gegebenenfalls auch die Umtauschpreise) sowie sonstige Angaben und Unterlagen, die im Herkunftsstaat zu veröffentlichen sind (z.B. die relevanten Verträge und Gesetze), können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingesehen werden und sind dort ebenfalls in physischer Form oder gespeichert auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos erhältlich.

### Publikationen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile, alle Mitteilungen an die Anteilinhaber sowie sonstige Unterlagen und Angaben, die im Herkunftsstaat zu veröffentlichen sind, werden in der Bundesrepublik Deutschland in den oben genannten Publikationsorganen veröffentlicht.

In folgenden Fällen erfolgt die Information der Anleger in Deutschland zusätzlich schriftlich oder in elektronischer Form:

- a) Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- b) Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- c) Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können,
- d) Verschmelzung des Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.
- e) Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäss Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

**Betrifft den UCITS V Prospekt inkl. konstituierende Dokumente vom: 30.12.2022**

Spezifische Informationen des VP Bank Strategy Fund für das Vertriebsland

### Singapur (SG)

Das Angebot bzw. die Aufforderung, welches Gegenstand dieses Informationsmemorandums bildet, darf nicht Privatkunden offengelegt werden. Dieses Informationsmemorandum ist kein Prospekt im Sinne des Securities and Futures Act, Kapitel 289 von Singapur («SFA»). Entsprechend ist die in diesem Gesetz für den Inhalt von Prospekten geregelte gesetzliche Haftung nicht anwendbar. Potenzielle Anleger sollten sorgfältig prüfen, ob die Anlage für sie geeignet ist.

Dieses Informationsmemorandum wurde nicht als Prospekt bei der Monetary Authority of Singapore registriert. Entsprechend dürfen weder dieses Informationsmemorandum und etwaige sonstige Unterlagen oder Materialien in Verbindung mit dem Angebot oder Verkauf bzw. der Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen weitergegeben oder vertrieben werden noch dürfen Anteile, direkt oder indirekt, zum Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf an die Öffentlichkeit in Singapur gemacht werden, es sei denn

- a) an institutionelle Anleger im Sinne von Abschnitt 304 des SFA,
- b) an relevante Personen oder an sonstige Personen nach Massgabe von Abschnitt 305 Absatz 2 des SFA, wobei die Bedingungen des Abschnitts 305 des SFA zu beachten sind, oder
- c) auf eine andere Weise, die gemäss und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aller übrigen einschlägigen Vorschriften des SFA zulässig ist.

Werden Anteile gemäss Abschnitt 305 durch eine relevante Person gezeichnet oder erworben und handelt es sich dabei um

- a) eine Kapitalgesellschaft, die nicht als akkreditierter Anleger im Sinne von Abschnitt 4A des SFA gilt, deren einzige Geschäftstätigkeit darin besteht, Anlagen zu halten, und deren gesamtes Aktienkapital sich im Besitz von einer oder mehreren natürlichen Personen

befindet, die jeweils als akkreditierte Anleger gelten; oder

- b) eine Treuhandgesellschaft, deren Treuhänder nicht als akkreditierter Anleger gilt, deren einziger Zweck darin besteht, Anlagen zu halten, und deren Begünstigter eine natürliche Person ist, die als akkreditierter Anleger gilt,

so sind die Anteile der Kapitalgesellschaft bzw. die Rechte und Ansprüche der Begünstigten (nach einer beliebigen Beschreibung) an dieser Treuhandgesellschaft für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erwerb der Anteile durch die Kapitalgesellschaft oder Treuhandgesellschaft im Rahmen eines Angebots gemäss Abschnitt 305 nicht übertragbar, es sei denn:

- a) es handelt sich um institutionelle Anleger für Kapitalgesellschaften gemäss Abschnitt 274 des SFA oder eine relevante Person nach der Definition in Abschnitt 305 Absatz 5 des SFA oder sonstige Personen im Rahmen eines Angebots, das unter der Voraussetzung erfolgt, dass für die Anteile der Kapitalgesellschaft bzw. Rechte und Ansprüche an dieser Treuhandgesellschaft eine Gegenleistung von mindestens SGD 200'000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer Fremdwährung) für jede Transaktion gezahlt wird, wobei diese Gegenleistung in bar oder durch den Tausch von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten erbracht werden kann und bei Kapitalgesellschaften zusätzlich den in Abschnitt 275 des SFA dargelegten Bedingungen genügen muss;
- b) das Erbringen einer Gegenleistung für die Übertragung ist nicht vorgesehen; oder
- c) die Übertragung erfolgt kraft Gesetzes.

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

**Betrifft den UCITS V Prospekt inkl. konstituierende Dokumente vom: 30.12.2022**

**Anhang III der konstituierenden Dokumente:  
Performance Fee Beispiel**

Beim Fonds kommt keine Performance Fee zur Anwendung.